

51/229. Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2669 (XXV) vom 8. Dezember 1970, in der sie empfohlen hat, die Völkerrechtskommission solle Untersuchungen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete durchführen, mit dem Ziel der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung dieses Rechts,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission in Kapitel III des Berichts über ihre sechsvierzigste Tagung³¹ abschließende Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete vorgelegt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/52 vom 9. Dezember 1994 und 51/206 vom 17. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, daß der Sechste Ausschuß als eine den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehende Plenararbeitsgruppe zusammentreten soll, um ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete zu erarbeiten, und daß die Plenararbeitsgruppe nach dem Abschluß ihrer Aufgabe der Generalversammlung direkt Bericht erstatten soll,

nach Behandlung des Berichts des als Plenararbeitsgruppe konstituierten Sechsten Ausschusses³² und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die geleistete Arbeit,

1. *dankt aufrichtig* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete und den jeweiligen Sonderberichterstattem für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete und ersucht den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens, dieses zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *bittet* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden.

99. Plenarsitzung
21. Mai 1997

³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10).

³² A/51/869.

ANLAGE

Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

im Bewußtsein der Bedeutung internationaler Flußgebiete und ihrer nichtschiffahrtlichen Nutzung in vielen Regionen der Welt,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Erwägung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und die fortschreitende Entwicklung der Regeln des Völkerrechts betreffend die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Flußgebiete zur Förderung und Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen würden,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele internationale Flußgebiete von Problemen betroffen sind, die unter anderem auf steigende Beanspruchung und Verschmutzung zurückzuführen sind,

der Überzeugung Ausdruck verleihend, daß ein Rahmenübereinkommen die Nutzung, Erschließung, Erhaltung, Bewirtschaftung und den Schutz internationaler Flußgebiete sowie die Förderung ihrer bestmöglichen und verträglichen Nutzung für heutige und künftige Generationen sicherstellen wird,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der Gutnachbarlichkeit auf diesem Gebiet,

im Bewußtsein der besonderen Situation und Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³³ und in der Agenda 21³⁴ verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte betreffend die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Flußgebiete,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den staatliche wie auch nichtstaatliche internationale Organisationen zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet leisten,

³³ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

³⁴ Ebd., Anlage II.

in Anerkennung der von der Völkerrechtskommission geleisteten Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete,

eingedenk der Resolution 49/52 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1994,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I. EINLEITUNG

Artikel 1

Geltungsbereich des Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Nutzung internationaler Flußgebiete und ihres Wassers für andere Zwecke als für die Schifffahrt sowie auf Schutz-, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die mit der Nutzung dieser Flußgebiete und ihres Wassers zusammenhängen.

2. Die Nutzung internationaler Flußgebiete für die Schifffahrt fällt nur insoweit unter den Geltungsbereich dieses Übereinkommens, als sich andere Nutzungen auf die Schifffahrt auswirken oder die Schifffahrt sich auf diese anderen Nutzungen auswirkt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Flußgebiet" ein System aus Oberflächen- und Grundwasser, das aufgrund seiner physischen Verbundenheit ein einheitliches Ganzes bildet und gewöhnlich in ein gemeinsames Mündungsgebiet ("common terminus") mündet;

b) bedeutet "internationales Flußgebiet" ein Flußgebiet, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;

c) bedeutet "Staat im Flußgebiet" einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines internationalen Flußgebiets gelegen ist, oder eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, wo im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten ein Teil eines internationalen Flußgebiets gelegen ist;

d) bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gegründete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten übertragen haben und die nach ihren eigenen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

Artikel 3

Flußgebietsübereinkünfte

1. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, berührt dieses Übereinkommen nicht die Rechte oder Pflichten eines

Staates im Flußgebiet aus den Übereinkünften, die sich für diesen Staat zu dem Zeitpunkt in Kraft befanden, an dem er Vertragspartei dieses Übereinkommens wurde.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte erforderlichenfalls erwägen, diese Übereinkünfte mit den Grundprinzipien dieses Übereinkommens in Einklang zu bringen.

3. Die Staaten im Flußgebiet können eine oder mehrere Übereinkünfte (im folgenden als "Flußgebietsübereinkünfte" bezeichnet) schließen, mit denen die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Merkmale und Nutzungen eines bestimmten internationalen Flußgebiets oder eines Teiles desselben angewandt und diesen angepaßt werden.

4. Schließen zwei oder mehrere Staaten im Flußgebiet eine Flußgebietsübereinkunft, so sind darin die Gewässer festzulegen, auf die die Übereinkunft Anwendung findet. Die Übereinkunft kann für ein internationales Flußgebiet in seiner Gesamtheit, für einen Teil desselben oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung geschlossen werden, sofern die Übereinkunft nicht die Nutzung des Wassers des Flußgebiets durch einen oder mehrere andere Staaten im Flußgebiet ohne deren ausdrückliche Zustimmung bedeutend beeinträchtigt.

5. Ist ein Staat im Flußgebiet der Auffassung, daß aufgrund der Merkmale und Nutzungen eines bestimmten internationalen Flußgebiets eine Anpassung und Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich ist, so nehmen die Staaten im Flußgebiet Konsultationen auf mit dem Ziel, nach Treu und Glauben Verhandlungen über den Abschluß einer oder mehrerer Flußgebietsübereinkünfte zu führen.

6. Sind einige, aber nicht alle Staaten im Flußgebiet eines bestimmten internationalen Flußgebiets Vertragsparteien einer Übereinkunft, so berührt die Übereinkunft nicht die aus diesem Übereinkommen erwachsenden Rechte oder Verpflichtungen der Staaten im Flußgebiet, die nicht Vertragsparteien der Übereinkunft sind.

Artikel 4

Vertragsparteien von Flußgebietsübereinkünften

1. Jeder Staat im Flußgebiet ist berechtigt, sich an der Aushandlung einer Flußgebietsübereinkunft, die auf ein internationales Flußgebiet in seiner Gesamtheit Anwendung findet, zu beteiligen, Vertragspartei einer solchen Übereinkunft zu werden und an allen einschlägigen Beratungen teilzunehmen.

2. Ein Staat im Flußgebiet, dessen Nutzung eines internationalen Flußgebiets durch die Umsetzung einer geplanten Flußgebietsübereinkunft, die nur auf einen Teil des Flußgebiets oder auf ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung Anwendung findet, bedeutend beeinträchtigt werden könnte, ist berechtigt, an den Beratungen über eine solche Übereinkunft und gegebenenfalls an den Verhandlungen darüber nach Treu und Glauben teilzunehmen,

mit dem Ziel, Vertragspartei der Übereinkunft zu werden, insoweit seine Nutzung durch diese betroffen ist.

TEIL II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 5

Ausgewogene und angemessene Nutzung und Beteiligung

1. Die Staaten im Flußgebiet nutzen ein internationales Flußgebiet in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in ausgewogener und angemessener Weise. Insbesondere benutzen und erschließen die Staaten im Flußgebiet ein internationales Flußgebiet mit dem Ziel seiner bestmöglichen und verträglichen Nutzung und Nutznießung, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Staaten im Flußgebiet und soweit dies mit einem angemessenen Schutz des Flußgebiets vereinbar ist.
2. Die Staaten im Flußgebiet beteiligen sich in ausgewogener und angemessener Weise an der Nutzung, Erschließung und dem Schutz eines internationalen Flußgebiets. Diese Beteiligung umfaßt sowohl das Recht, das Flußgebiet zu nutzen, als auch die Pflicht, bei seinem Schutz und bei seiner Erschließung zusammenzuarbeiten, wie in diesem Übereinkommen vorgesehen.

Artikel 6

Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung bedeutsame Faktoren

1. Die ausgewogene und angemessene Nutzung eines internationalen Flußgebiets im Sinne des Artikels 5 erfordert, daß alle bedeutsamen Faktoren und Umstände berücksichtigt werden, wie
 - a) geographische, hydrographische, hydrologische, klimatische, ökologische und andere natürliche Faktoren;
 - b) die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der betroffenen Staaten im Flußgebiet;
 - c) die von dem Flußgebiet abhängige Bevölkerung in jedem Staat im Flußgebiet;
 - d) die Auswirkungen der Nutzung oder Nutzungen des Flußgebiets in einem Staat im Flußgebiet auf andere Staaten im Flußgebiet;
 - e) bestehende und mögliche künftige Nutzungen des Flußgebiets;
 - f) die Erhaltung, der Schutz, die Erschließung und die Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Wasserressourcen des Flußgebiets und die Kosten der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen;
 - g) das Vorhandensein gleichwertiger Alternativen zu einer bestimmten geplanten oder bestehenden Nutzung.
2. In Anwendung des Artikels 5 oder des Absatzes 1 dieses Artikels nehmen die betroffenen Staaten im Flußgebiet bei Bedarf in einem Geist der Zusammenarbeit Konsultationen auf.

3. Welches Gewicht einem Faktor jeweils beizumessen ist, ist anhand seiner Bedeutung im Vergleich zu anderen bedeutsamen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle bedeutsamen Faktoren zusammen zu prüfen, und eine Schlußfolgerung ist aufgrund der Gesamtbetrachtung zu treffen.

Artikel 7

Pflicht, keinen bedeutenden Schaden zu verursachen

1. Bei der Nutzung eines internationalen Flußgebiets in ihrem Hoheitsgebiet treffen die Staaten im Flußgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um die Verursachung bedeutenden Schadens für andere Staaten im Flußgebiet zu verhüten.
2. Entsteht dennoch einem anderen Staat im Flußgebiet bedeutender Schaden, so ergreifen die Staaten, deren Nutzung den Schaden verursacht, wo keine Vereinbarung über eine solche Nutzung besteht, in Absprache mit dem betroffenen Staat alle geeigneten Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 5 und 6, um den Schaden zu beseitigen oder zu mindern und gegebenenfalls die Frage einer Entschädigung zu erörtern.

Artikel 8

Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die Staaten im Flußgebiet arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um die bestmögliche Nutzung und einen hinreichenden Schutz eines internationalen Flußgebiets zu erreichen.
2. Bei der Festlegung der Modalitäten dieser Zusammenarbeit können die Staaten im Flußgebiet, wenn sie dies für notwendig erachten, die Einrichtung gemeinsamer Mechanismen oder Kommissionen erwägen, um die Zusammenarbeit bei den einschlägigen Maßnahmen und Verfahren zu erleichtern, wobei sie die Erfahrungen berücksichtigen, die bei der Zusammenarbeit in bestehenden gemeinsamen Mechanismen und Kommissionen in verschiedenen Regionen gewonnen wurden.

Artikel 9

Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen

1. In Übereinstimmung mit Artikel 8 tauschen die Staaten im Flußgebiet regelmäßig ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand des Flußgebiets aus, insbesondere solche hydrologischer, meteorologischer, hydrogeologischer und ökologischer Art, sowie Daten und Informationen zur Wassergüte und damit zusammenhängende Prognosen.
2. Wird ein Staat im Flußgebiet von einem anderen Staat im Flußgebiet ersucht, nicht ohne weiteres verfügbare Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen nachzukommen; er kann dies aber mit der Bedingung verbinden, daß von dem um

die Informationen ersuchenden Staat ein angemessenes Entgelt für die Sammlung und gegebenenfalls die Verarbeitung solcher Daten und Informationen gezahlt wird.

3. Die Staaten im Flußgebiet bemühen sich nach besten Kräften darum, Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und gegebenenfalls zu verarbeiten, die ihre Nutzung durch die anderen Staaten im Flußgebiet, denen sie übermittelt werden, erleichtert.

Artikel 10

Verhältnis zwischen verschiedenen Nutzungsarten

1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung oder Gewohnheit vorliegt, hat keine Nutzung eines internationalen Flußgebiets von vornherein Vorrang vor einer anderen.

2. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen Nutzungen eines internationalen Flußgebiets wird der Konflikt unter Bezugnahme auf die Artikel 5 bis 7 beigelegt, wobei auf die Befriedigung lebenswichtiger menschlicher Bedürfnisse besonders geachtet wird.

TEIL III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Artikel 11

Informationen über geplante Maßnahmen

Die Staaten im Flußgebiet tauschen bezüglich der möglichen Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf den Zustand eines internationalen Flußgebiets Informationen aus, konsultieren einander und führen erforderlichenfalls Verhandlungen darüber.

Artikel 12

Notifikation geplanter Maßnahmen mit möglichen nachteiligen Auswirkungen

Bevor ein Staat im Flußgebiet geplante Maßnahmen, die bedeutende nachteilige Auswirkungen auf andere Staaten im Flußgebiet haben können, durchführt oder ihre Durchführung erlaubt, notifiziert er rechtzeitig die betreffenden Staaten. Der Notifikation sind die verfügbaren technischen Daten und Informationen, einschließlich der Ergebnisse einer etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfung, beizufügen, um den notifizierten Staaten eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu ermöglichen.

Artikel 13

Frist für die Beantwortung der Notifikation

Sofern nicht anders vereinbart,

a) räumt ein Staat im Flußgebiet, der eine Notifikation nach Artikel 12 abgibt, den notifizierten Staaten eine Frist von sechs Monaten ein, innerhalb derer sie die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen untersuchen und bewerten und ihm ihre Feststellungen mitteilen können;

b) wird diese Frist auf Antrag eines notifizierten Staates, dem die Bewertung der geplanten Maßnahmen besondere Schwierigkeiten bereitet, um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert.

Artikel 14

Pflichten des notifizierenden Staates während der Beantwortungsfrist

Während der in Artikel 13 genannten Frist

a) arbeitet der notifizierende Staat mit den notifizierten Staaten zusammen, indem er ihnen auf Antrag alle verfügbaren zusätzlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellt, die für eine richtige Bewertung erforderlich sind, und

b) führt der notifizierende Staat ohne Zustimmung der notifizierten Staaten die geplanten Maßnahmen weder durch noch erlaubt er ihre Durchführung.

Artikel 15

Beantwortung einer Notifikation

Die notifizierten Staaten teilen dem notifizierenden Staat ihre Feststellungen so früh wie möglich innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist mit. Gelangt ein notifizierter Staat zu der Auffassung, daß die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 5 oder 7 unvereinbar wäre, so fügt er seiner Feststellung eine dokumentierte Erläuterung bei, in der er die Gründe für seine Feststellung darlegt.

Artikel 16

Nichtbeantwortung einer Notifikation

1. Erhält der notifizierende Staat innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist keine Mitteilung nach Artikel 15, so kann er vorbehaltlich seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 7 im Einklang mit der Notifikation und allen anderen den notifizierten Staaten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen beginnen.

2. Eine Schadenersatzforderung eines notifizierten Staates, der nicht innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist geantwortet hat, kann mit den Kosten verrechnet werden, die dem notifizierenden Staat für Maßnahmen entstanden sind, die er nach Ablauf der Beantwortungsfrist ergriffen hat und die nicht ergriffen worden wären, wenn der notifizierte Staat innerhalb der Frist Einspruch erhoben hätte.

Artikel 17

Konsultationen und Verhandlungen über geplante Maßnahmen

1. Wird nach Artikel 15 eine Mitteilung dahin gehend abgegeben, daß die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 5 oder 7 unvereinbar wäre, nehmen der notifizierende Staat und der die Mitteilung abgebende Staat Konsultationen und erforderlichenfalls

